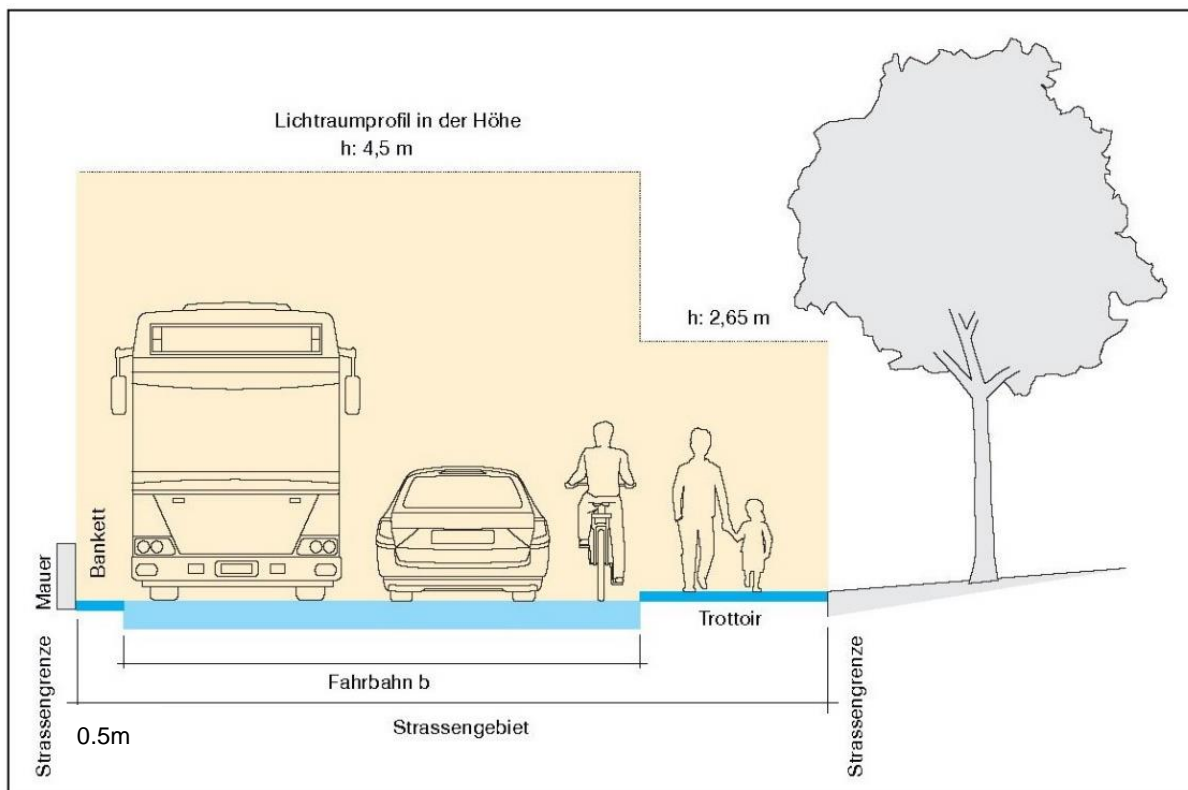




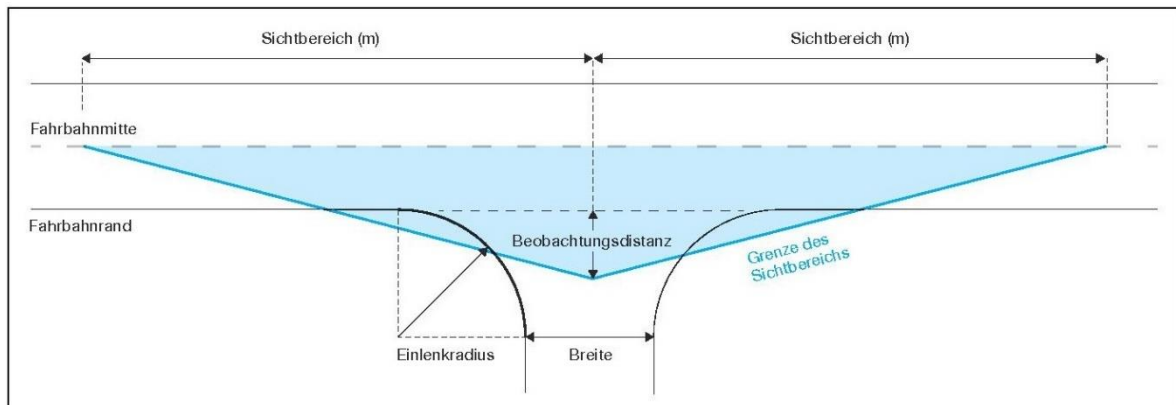
Merkblatt „Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern“

Verkehrerschliessungsverordnung (VErV) 700.4 (vom 17. April 2019)

- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Strassen muss der Fahrraum bis auf eine Höhe von mindestens 4.50m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss die lichte Höhe mindestens 2.65m betragen
- Ab Hinterkante von Strassen und Wegen sind grössere Sträucher und Pflanzen 50cm zurückzuschneiden.
- Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen müssen Sichtzonen eingehalten werden. In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80cm und einer solchen von 3m gewährleistet sein.
- Gehweg- und Strassenabschlüsse müssen sichtbar sein und freigehalten werden.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln und Strassennamensschilder müssen dauernd frei bleiben.
- Die Bedienung der Hydranten muss allseitig gewährleistet sein.



Sichtbereiche auf Fahrbahn



Beobachtungsdistanz ab Fahrbahnrand 2.50 m

Erforderliche Sichtbereiche je nach Geschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge							
Signalisierte Geschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
Sichtbereiche (m)¹	10–20	20–35	35–50	50–70	70–90	90–110	110–140